

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Simone Polanski, Dr. med. vet.

Amtliche Tierärztin

Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden

Telefon direkt 062 835 30 44

Telefon zentral 062 835 29 70

simone.polanski@ag.ch

www.ag.ch/dgs

Per E-Mail

An die direkt vom Sperrgebiet betroffenen Parteien gem. Verteiler

9. Juni 2025

Verfügung:

Tierseuchenbekämpfung Krebspest: erweitertes Sperrgebiet der Pfaffnern

Sehr geehrte Damen und Herren

Sachverhalt

Nachdem im Februar 2024 bei Edelkrebsen aus der Pfaffnern die Krebspest nachgewiesen und nachfolgend der Flusslauf der Pfaffnern von der Mündung in die Aare auf dem Gemeindegebiet von Rothrist aufwärts bis zur kantonalen Hydrometrie-Messstation auf dem Gemeindegebiet von Vordemwald zum Sperrgebiet erklärt worden war, hat sich die Krebspest weiter ausgebreitet und gemäss Prüfbericht F25/102 des Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit FIWI vom 07.04.2025 oberhalb des Sperrgebiets liegende Abschnitte erreicht.

Gesetzliche Grundlagen:

- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
- Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (VRPG; SAR 271.200)

Erwägungen

Bei der Krebspest handelt es sich um eine zu bekämpfende Tierseuche, die Flusskrebse betrifft. Sie wird durch einen pilzähnlichen Erreger verursacht, dessen Sporen im Wasser über mehrere Tage überleben. Die Übertragung erfolgt über infizierte Krebse, über Wasser, verseuchte Geräte und Gegenstände (Netze, Kleider, Stiefel), aber auch über kontaminierte Fische. Einheimische Krebsarten gelten als besonders empfänglich und zeigen bei einer Infektion eine fast 100%ige Sterblichkeitsrate. Invasive Krebsarten sind häufig Träger der Krebspest, erkranken in der Regel aber nicht tödlich. Bei einem Kontakt mit einheimischen Krebsen übertragen sie den Erreger und leisten damit einen erheblichen Beitrag in der Verbreitung der Krebspest. Die Tierseuche ist für Menschen ungefährlich.

Mit dem Nachweis der Krebspest bei Krebsen in der Pfaffnern oberhalb der Kantonalen Hydrometrie-Messstation auf dem Gemeindegebiet von Vordemwald ist davon auszugehen, dass sich die Krebspest in diesem Gebiet ausgebreitet hat.

Um eine Verschleppung der Krebspest zu verhindern und zum Schutz der gefährdeten und geschützten einheimischen Dohlen- und Edelkrebsbestände in der Pfaffnern und ihren Seitengewässern, soll

das Sperrgebiet auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst und somit erweitert werden. Das bestehende Sperrgebiet über die Pfaffnern von der Mündung in die Aare auf dem Gemeindegebiet von Rothrist aufwärts bis zur kantonalen Hydrometrie-Messstation auf dem Gemeindegebiet von Vordemwald wird vom Veterinärdienst um die nachfolgenden Strecken erweitert:

1. Hauptlauf der Pfaffnern von der Hydrometrie-Messstation bis zum Übergang Sennhofstrasse (Ortsteil und ehemaliges Restaurant "Tannenbaum", 2634319 / 1234842)
2. gesamter Bachlauf Chätzigenbächli
3. gesamter Bachlauf Krummbächli
4. Bachlauf Geissbach bis zur Gemeindegrenze Strengelbach, (Übergang Mooshubelweg 2635886 / 1236086)

Die Massnahmen im Sperrgebiet zielen darauf ab, eine Weiterverbreitung des Krebspest-Erregers innerhalb der Pfaffnern wie auch in andere Gewässer zu verhindern und beinhalten, dass lebende Krebse weder ins Sperrgebiet noch aus diesem verbracht werden dürfen und dass Krebse aus dem Sperrgebiet, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP zu entsorgen sind. Um auch eine indirekte Verschleppung des Erregers über Schuhwerk, Kleidung, Material etc. zu verhindern, darf das Gewässer im Sperrgebiet nicht betreten werden (Art. 289 Abs. 1 und 2 TSV, Anordnung gemäss Dispositiv Ziffer 1).

Ausserdem werden in Absprache mit der Abteilung Wald, Jagd und Fischerei zusätzliche fischereipolizeilichen Massnahmen angeordnet. Dies, um die Fischerei im Sperrgebiet zu erhalten, ohne jedoch eine Verschleppung der Krebspest über Material, Stiefel etc. zu riskieren (Art. 289 Abs. 3 TSV, Anordnung gemäss Dispositiv Ziffer 2).

Vom Sperrgebiet direkt betroffen sind die Gemeinden Rothrist und Vordemwald, die Fischereireviere 126, 127, 128 und 129, der kantonale Gewässerunterhalt sowie die kantonale hydrometrische Messstation.

Verluste von Krebstieren wegen Krebspest werden nicht entschädigt (Art. 290 TSV).

Mit Rücksicht auf die Gefahr der Verschleppung der Krebspest, was zu einer Gefährdung weiterer schützenswerter einheimischer Krebsbestände führen kann, wird einer allfälligen Beschwerde aus tiereseuchenpolizeilichen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen (§46 VRPG; Anordnung gemäss Dispositiv Ziffer 5).

Der Veterinärdienst verfügt:

1. Der Flusslauf der Pfaffnern von der Mündung in die Aare auf dem Gemeindegebiet von Rothrist aufwärts bis zum Übergang Sennhofstrasse (Ortsteil und ehemaliges Restaurant "Tannenbaum") auf dem Gemeindegebiet von Vordemwald; der Bachlauf des Krummbächli; der Bachlauf des Chätzigenbächli sowie der Bachlauf des Geissbachs bis zur Gemeindegrenze Strengelbach (Übergang Mooshubelweg) werden ab sofort zum Sperrgebiet erklärt. Dies bedeutet:
 - a. Lebende Krebse dürfen weder ins Sperrgebiet noch aus diesem verbracht werden.
 - b. Tote und getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Art. 6 VTNP zu entsorgen, z.B. über eine Kehrichtverbrennungsanlage oder in der Tierkörpersammelstelle der Gemeinde.
 - c. Das Gewässer darf nicht betreten werden; ausgenommen im Rahmen einer vom Veterinärdienst erteilten Ausnahmegewilligung unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen.
2. Die Fischerei in der Pfaffnern vom Ufer aus bleibt erlaubt. Es müssen jedoch die folgenden Schutzmassnahmen umgesetzt werden:
 - a. Material, welches in Kontakt mit Bachwasser war, muss vor dem nächsten Einsatz in einem Gewässer korrekt desinfiziert oder ausreichend lange trocken gelagert werden.

- b. Es dürfen keine Stiefel mit Filzsohlen verwendet werden.
 - c. Das Gewässer darf nur flussabwärts, von oben nach unten, befischt werden.
3. Das Sperrgebiet wird auf Antrag der Abteilung Wald, Jagd und Fischerei aufgehoben, wenn es im betroffenen Gewässer keine Hinweise mehr auf Krebspest gibt.
4. Mit der amtlichen Überwachung des Vollzuges wird die Abteilung Wald, Jagd und Fischerei beauftragt. Die Aufhebung der Sperre erfolgt auf deren Antrag durch den Veterinärdienst.
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung aus tierseuchenpolizeilichen Gründen entzogen.
6. **Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung** werden gestützt auf Art. 48a des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR916.40) und Art. 292 StGB mit Busse bestraft.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit!

Freundliche Grüsse



Simone Polanski
Amtliche Tierärztin

Verteiler

- Pächterinnen und Pächter der Fischereireviere 126, 127, 128, 129, 134, 136 und 693
- Gemeinde Rothrist
- Gemeinde Vordemwald
- Gemeinde Strengelbach
- Gemeinde Murgenthal
- Kanton Luzern, Abteilung Natur, Jagd & Fischerei
- Kanton Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat
- Kanton Aargau, BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, Fachbereich Hydrometrie
- Kanton Aargau, BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Wasserbau

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Gesundheit und Soziales (DGS), Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen. Beschwerden sind schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten (d.h. es ist anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird). Auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 43 VRPG). Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden. Die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen (§ 31 VRPG).

